
Europarecht (Institutionen) I

Prüfung vom 10. Januar 2013

Dauer: 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst vier Seiten (mit diesem Deckblatt) und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu.
Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (ohne Zusatzpunkte):

| | | |
|-------------|------------------|---------|
| Aufgabe I | 20 Punkte | (20 %) |
| Aufgabe II | 36 Punkte | (36 %) |
| Aufgabe III | 14 Punkte | (14 %) |
| Aufgabe IV | <u>30 Punkte</u> | (30 %) |
| Total | 100 Punkte | (100 %) |

Sehr gute Überlegungen werden mit Zusatzpunkten honoriert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe I Europarat und Europäische Union

Der Europarat mit seinen heute 47 Mitgliedstaaten und die Europäische Union mit ihren heute 27 Mitgliedstaaten gehören zu den prägenden Organisationen in Europa.

1. Welches sind die vier wichtigsten Gemeinsamkeiten der beiden Organisationen in rechtlich-institutioneller Hinsicht? (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit) *(8 Punkte)*
2. Welches sind die vier wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Organisationen in rechtlich-institutioneller Hinsicht? (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit) *(8 Punkte)*
3. Nennen Sie die vier wichtigsten Unterschiede zwischen der Europäischen Union einerseits und einem Staat andererseits! (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit) *(4 Punkte)*

Aufgabe II: Demonstrationsverbot

Österreichische Bauern möchten an einem Werktag auf einer Hauptstrasse zwischen Prag (Tschechien) und Linz (Österreich) gegen die zunehmende Umweltverschmutzung durch den intensiven Lastwagenverkehr eine vierstündige Demonstration durchführen. Sie reichen vorgängig ein Gesuch um Bewilligung der Demonstration bei der zuständigen österreichischen Behörde ein.

Die Behörde lehnt die Erteilung der Bewilligung gestützt auf das österreichische Strassengesetz ab. Sie begründet dies unter anderem damit, dass die Demonstration die Blockierung der einzigen Transitachse für Lastwagen zwischen Prag und Linz zur Folge habe und in vernünftiger Distanz keine Umfahrungsmöglichkeit bestehe; damit werde der vom AEUV garantierte freie Warenverkehr beeinträchtigt. Die Organisatoren der Demonstration sind der Auffassung, die Verweigerung der Bewilligung verletze ihre Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

1. Ist die Nichterteilung der Bewilligung rechtmässig? *(23 Punkte)*
2. Können die Gesuchsteller mit Rechtsmitteln gegen den Entscheid der Behörde vorgehen? Beschreiben Sie den Instanzenzug. *(13 Punkte)*

Die Fragen sind aus europarechtlicher Sicht zu erörtern; nationale Rechtsquellen müssen nicht geprüft oder zitiert werden.

Aufgabe III: Zentralisierung der europäischen Bankenaufsicht

Seit Ausbruch der Bankenkrise wurde das Vertrauen in den EU-Bankensektor insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Versäumnisse erheblich erschüttert. Der Finanzbinnenmarkt hat dazu geführt, dass viele europäische Banken über Geschäftsbeziehungen stark miteinander verknüpft sind. Ein grosser Teil der Bankenaufsicht liegt aber bei den Mitgliedstaaten, so dass eine wirksame Aufsicht grenzübergreifender Bankenmärkte nicht gewährleistet ist.

Die Kommission beabsichtigt daher, gestützt auf Art. 127 Abs. 6 AEUV einen Vorschlag zu machen für den Erlass einer Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

Frage:

An wen richtet die Kommission ihren Vorschlag und wer wirkt am daran anschliessenden Verfahren mit? Bezeichnen Sie nur die beteiligten Akteure und die Art der Mitwirkung mit kurzer Begründung sowie die für die Beteiligung relevanten Rechtsgrundlagen.

(14 Punkte)

Aufgabe IV: Streit um die Auslegung des Freizügigkeitsabkommens

Das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) legt unter anderem fest:

Art. 5 Dienstleistungserbringer

(1) Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien [...] wird einem Dienstleistungserbringer [...] das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Das schweizerische Kanalisationsreinigungsunternehmen K. AG, das seine Spezialdienstleistungen auch im süddeutschen Raum erbringen will, und die zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg sind sich nicht einig, was mit „90 Arbeitstage“ gemeint ist.

- Die K. AG stellt sich auf den Standpunkt, dass sie die Arbeitstage, die ihr gemäss der „90-Tage-Regel“ zustehen, nach eigenem Gutdünken frei über das ganze Jahr verteilen kann.
- Die zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass damit eine zusammenhängende Zeit von ca. 4 Monaten gemeint sei, nämlich 15 Wochen à 6 Werkstage (Montag–Samstag) „am Stück“ oder allenfalls 18 Wochen à 5 Tage (Montag–Freitag) „am Stück“.

Die K. AG möchte, dass die strittige Rechtsfrage durch ein unabhängiges Organ der EU verbindlich geklärt wird.

1. Prüfen Sie, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg man zu einer verbindlichen Klärung dieser Frage durch ein unabhängiges EU-Organ gelangen kann! *(15 Punkte)*

In der Folge stellt sich heraus, dass die „90-Tage-Regel“ (Art. 5 Abs. 1 FZA) durch die zuständigen schweizerischen Behörden nicht gleich ausgelegt wird wie in der EU.

Sowohl auf Seiten der EU als auch auf Seiten der Schweiz möchte man sicherstellen, dass die „90-Tage-Regel“ künftig überall gleich verstanden und angewendet wird.

2. Prüfen Sie, auf welchem Weg man zu diesem Ziel gelangen kann!
Legen sie insbesondere dar, welche Akteure in welcher Weise tätig werden müssten, falls man das Ziel durch eine Präzisierung (Änderung) des Wortlauts von Art. 5 Abs. 1 FZA erreichen möchte!
Welchen Weg empfehlen Sie? *(15 Punkte)*